



Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium

Wer ein berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform sozialwissenschaftlicher Richtung durchlaufen hat und nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne allgemeine Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn:

- I) die erforderlichen schulischen Leistungen (schulischer Teil der FHR) erbracht sind und
- II) praktische Leistungen (berufsbezogener Teil der FHR) nachgewiesen sind.

I Schulischer Teil der FHR

Für den schulischen Teil der FHR sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. Im Profulfach und einem weiteren Kernfach müssen je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein. Zwei der vier Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.
2. In weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils fünf Punkten abgeschlossen sein.
3. Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich **in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren** besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt.
4. Einzubringende Fächer
Zusätzlich zum Profulfach müssen unter den anzurechnenden Kursen folgende Fächer mit je zwei Kursen enthalten sein:
 1. Deutsch
 2. Englisch, Französisch (Niv. A oder B) oder Spanisch (Niv. B)
 3. Mathematik
 4. Geschichte, Gemeinschaftskunde
 5. Biologie, Chemie oder Physik

Außer den genannten Fächern können nach Wahl des Schülers aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

II. Berufsbezogener Teil der FHR

Der berufsbezogene Teil der FHR wird nachgewiesen durch:

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum (siehe Hinweise zum Praktikum) oder
5. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Wehersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst



REMS - MURR - KREIS

ANNA-HAAG-SCHULE BACKNANG

HAUSWIRTSCHAFTLICHE SCHULE

71522 Backnang Heiningen Weg 43 Tel.: 07191/896-300



Dem Praktikum nach Nr. 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Nummer 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehrersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

Bescheinigung, Zeugnis

Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der FHR erfüllt und die Schule verlassen hat, die Voraussetzungen nach Nr. II aber noch nicht nachweisen kann, erhält **auf Antrag** eine Bescheinigung über die erzielten schulischen Leistungen.

Wer die Voraussetzungen insgesamt erfüllt, erhält **auf Antrag** das Zeugnis der Fachhochschulreife. Zuständig ist die Schule, an der die gymnasiale Oberstufe zuletzt besucht wurde.

Quelle: VO des Kultusministeriums vom 17. Mai 2009 mit Änderung vom 13.08.2012



Hinweise zum Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Für das mindestens einjährige Praktikum ist folgendes zu beachten

1. Ziel und Inhalt des Praktikums

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt.

Es hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf bekannt gemacht werden.

Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebes, in dessen Aufbau und die Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden.

Um dieses Praktikumsziel zu verwirklichen, sollen sie in unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Betriebes eingesetzt werden. Das Ausbildungsziel des Praktikums wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einen Einblick in die Inhalte einer ihrem Tätigkeitsfeld entsprechenden Berufsausbildung erhalten. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum faktisch lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft. Der Betrieb, an dem das Praktikum durchgeführt wird, kann das Praktikum innerhalb des beschriebenen Rahmens inhaltlich selbst ausgestalten.

Insbesondere bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums sollte im Vorfeld eine Abstimmung zwischen Schule und Betrieb stattfinden. Dies kann z. B. auch dadurch erfolgen, dass der Schule, die später über die Anerkennung der Fachhochschulreife entscheiden wird, vor Aufnahme des Praktikums ein Praktikumsplan vorgelegt wird.

2. Geeignete Praktikumsstellen

Geeignet für die Durchführung eines Praktikums sind Betriebe und Unternehmen der Wirtschaft einschließlich staatlicher Unternehmen sowie sonstige vergleichbare private oder staatliche Einrichtungen, wie z. B. soziale Einrichtungen (Alten-/ Pflegeheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten usw.), bei denen jeweils auf Grund ihres Tätigkeitsfeldes davon ausgegangen werden kann, dass die inhaltlichen Vorgaben nach Ziffer 1 erfüllt werden. Hierzu zählen auch Büros Freier Berufe, wie z. B. Werbeagenturen, Anwaltskanzleien, Steuerberaterbüros, Ingenieurbüros, Architekturbüros u. ä. Keine geeigneten Einrichtungen sind Übungsfirmen der Schulen; dies gilt nicht für Juniorfirmen der Wirtschaft, soweit Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen eines Ausbildungsprogramms ihres Praktikumsbetriebs dort vorübergehend eingesetzt werden.

3. Arbeitszeit, Vergütung, Urlaub, Krankheit

Das Praktikum ist grundsätzlich als Vollzeitpraktikum durchzuführen. Die Arbeitszeit, die Vergütung und der Urlaub richten sich nach den für den Betrieb, an dem das Praktikum durchgeführt wird, geltenden Regeln; es handelt sich nicht um ein schulisches Praktikum. Eine Durchführung als Teilzeitpraktikum ist möglich; hierbei verlängert sich die Mindestdauer des Praktikums entsprechend

4. Wechsel der Praktikumsstelle

Das Praktikum ist als einjähriges Praktikum in einem ununterbrochenen Zeitraum durchzuführen. Eine Unterbrechung von wenigen Tagen, die durch einen Wechsel der Praktikumsstelle bedingt ist, ist unschädlich, soweit der gesamtheitliche Charakter des Praktikums erhalten bleibt. Auch wenn ein Wechsel der Praktikumsstelle nicht gänzlich ausgeschlossen ist, sollte das Praktikum nach Möglichkeit an einer Praktikumsstelle durchgeführt werden. Wegen der Erfahrungen, die die Praktikantinnen und Praktikanten auch bezüglich des Sozialgefüges des Betriebes sammeln sollen, sollte ein Wechsel der



Praktikumsstelle grundsätzlich höchstens einmal während des Praktikumszeitraums erfolgen.

5. „entfällt“

6. „entfällt“

7. Auslandspraktika

Das Praktikum dient vorrangig dem Kennenlernen der Verhältnisse des Arbeitslebens in Deutschland. Die Anerkennung eines im Ausland durchgeführten Praktikums ist jedoch möglich, wenn die nach Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Bewertung eines Auslandspraktikums ist zu beachten, dass eine inhaltliche Bezugnahme auf eine konkrete Berufsausbildung hier nicht immer möglich sein wird.

8. Praktikumsbescheinigung

Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung nachzuweisen, aus der die Dauer und der übliche tägliche Umfang der Beschäftigung, die zugewiesenen Arbeitsbereiche und die Fehltage hervorgehen müssen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung). Dabei sollte, insbesondere bei Praktika in Deutschland oder bei deutschen Praktikumsstellen im Ausland, ergänzend angegeben werden, welcher Berufsausbildung die jeweiligen Praktikumsinhalte zuzuordnen sind. Sofern bei einem Auslandspraktikum eine fremdsprachliche Praktikumsbescheinigung vorgelegt wird, ist in Anwendung des § 23 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Praktikanten, die die Durchführung des Praktikums nachweisen müssen.

Ziffer 1-8 nach der Bekanntmachung vom 10. März 2011, KuU Nr. 11 vom 01.06.2011